

Aufbewahrungsfristen Röntgen

- Genehmigungsbescheid bei genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 StrlSchG):
Aufbewahrungsfrist des Genehmigungsbescheides:
Dauerhaft, d. h. für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 1 StrlSchV)
- Inbetriebnahme, Abnahmeprüfung (§ 115 StrlSchV):
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:
für die Dauer des Betriebs, mindestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV)
- Sachverständigen-Bescheinigung bei anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen:
Aufbewahrungsfrist des letzten Prüfberichts (§ 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchG) eines behördlich bestimmten Sachverständigen:
5 Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung, turnusmäßig (§ 97 Abs. 3 Nr. 5 StrlSchV)
- Konstanzprüfung (§ 116 StrlSchV):
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:
10 Jahre nach Abschluss der Prüfung, die vor dem 16.01.2024 durchgeführt wurden;
5 Jahre nach Abschluss der Prüfung, die ab dem 16.01.2024 durchgeführt wurden;
(§ 117 Abs. 2, Nr. 2 StrlSchV)
- Betriebsanleitung einer anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtung:
Aufbewahrungsfrist: für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)
- Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen anhand einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung (§ 98 Nr. 1, 4 StrlSchV)
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen: für die Dauer des Betriebs (§ 98 Nr. 4 StrlSchV)
- Unterweisung nach § 63 StrlSchV:
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):
5 Jahre (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)
 - i) von Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden, d. h. z. B. beruflich exponierte Personen
 - ii) Personen, denen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c (StrlSchV) der Zutritt zu einem Kontrollbereich erlaubt wird, wenn:
 - sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der in diesem Bereich vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2a StrlSchV)
 - bei Auszubildenden oder Studierenden dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 2c StrlSchV)
- Unterweisung nach § 63 StrlSchV
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):
1 Jahr (§ 63 Abs. 6 StrlSchV) von anderen Personen als die in § 63 Abs. 1 StrlSchV genannt (s. o.)

